

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 42

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinemat

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zürcherisches Kinorecht.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Während im Kanton Bern am 10. September 1916 ein „Spezialgesetz über das Lichtspielwesen“ zur Volksabstimmung gelangt ist, hat der zürcherische Regierungsrat eine Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften vorbereitet, die in einer der nächsten Sitzungen des Kantonsrates behandelt und wohl im Sinne der regierungsrätlichen Vorschläge verabschiedet werden wird.

Die neue Verordnung bringt zwar verhältnismässig wenig Neuerungen. Fast hat man den Eindruck, dass die bestehenden städtischen Vorschriften nur auf das Gebiet des Kantons Zürich erweitert werden sollen.

Nach wie vor soll das Kinematographenwesen im Kanton Zürich grundsätzlich dem Markt- und Hausiergesetz unterstehen. Jeder Kinobesitzer oder Leiter bedarf eines kantonalen Gewerbepatentes, das nur an im Kanton gut beleumdeten Niedergelassene erteilt wird. Eine Ausnahme soll bei Kinematographen gemacht werden können, die lediglich Lehrzwecken dienen. Für die Errichtung und den Betrieb ist eine polizeiliche Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die allgemeinen bau-, sicherheits-, gesund-

heits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Lokale, die für den ständigen Kinematographenbetrieb eingerichtet werden, müssen Erdgeschoss-Räumlichkeiten sein und in Gebäuden mit massiven Ummassungsmauern liegen. Die obere Stockwerke dieser Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Betriebe enthalten und nicht grösseren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen. Die Höhe des Zuschauerraumes muss überall (auch unter Galerien) mindestens 4 Meter betragen; doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Metern verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten überall mindestens 2,5 Meter und auf Begehrungen des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehrungen des Gemeinderates nicht unter 7,5 Meter betragen. Wände und Decken sollen aus feuersicherem Material bestehen. In die Fussböden dürfen keine Stufen eingebaut werden. Die Zahl der Ausgänge wird nach der Grösse des Betriebes bestimmt. Sie sind zur Sicherung einer raschen Entleerung des Zuschauerraumes zweckmässig anzuordnen; ihre Mehrzahl soll direkt ins Freie, und zwar an Orte führen, von wo aus das

?

Mutt und Jeff

?